

Gemeinde Lenzkirch

Beschlussvorlage

öffentlich

Zuständiges Amt: Hauptamt Datum: 22.03.2005
Sachbearbeiter: Walter Winterhalder Telefon: 684-24

Top Nr. 05 562.16	Neufassung der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung gemeindeeigener Sportstätten
-----------------------------	--

Beratungstermin:

Gemeinderat 07.04.2005

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung gemeindeeigener Sportstätten zu.

Sachverhalt:

Nachdem die Umbaumaßnahmen im Schliecht-Stadion abgeschlossen sind, wurde von der Vorstandschaft des Turnvereins vorgeschlagen, eine Stadionordnung zu erlassen. Bisher gibt es lediglich eine Benutzungsordnung für den Rasenplatz.

Von der Verwaltung wurde daraufhin ein Entwurf erarbeitet, der am 19.04.2004 mit den Vorsitzenden vom TV Lenzkirch und FC Lenzkirch, Herrn Burchartz und Herrn Mettmann besprochen wurde. In der Sitzung am 19.05.2004 wurden in der Frageviertelstunde von den Zuhörern so viele Änderungswünsche vorgetragen, dass der Gemeinderat erst nach einer nochmaligen Besprechung mit den Vereinen über die Benutzungsordnung beraten und entscheiden wollte.

Am 15.03.2005 fand nun erneut eine Besprechung mit den Vereinen statt. Anwesend waren Vertreter der beiden Vereine FC Lenzkirch und TV Lenzkirch sowie der Gemeindeverwaltung. Folgender Entwurf war Ergebnis der Besprechung:

Benutzungsordnung

für die außerschulische Nutzung gemeindeeigener Sportstätten

Neufassung im März 2005

ALLGEMEINES

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung aller im Eigentum der Gemeinde Lenzkirch befindlichen Sportstätten und der dazugehörenden Nebenanlagen.
- 2) Sportstätten im Sinne von Abs. 1 sind
 - die Sportanlagen in der Schliecht
 - der Sportplatz in Saig
 - der Sportplatz in Kappel
 - die Turnhalle in Lenzkirch
 - die Hochfirsthalle in Kappel (Mehrzweckhalle)
- 3) Die Sportstätten werden vorrangig dem Schulsport überlassen.
- 4) Die Sportstätten werden von der Gemeinde Lenzkirch verwaltet und vergeben / vermietet.
- 5) Über die nichtsportliche Benutzung der Sportstätten und deren Nebenanlagen und einer etwaigen, damit einhergehenden Nutzungsgebühr entscheidet der Bürgermeister.

§ 2

Allgemeine Belegungsrichtlinien

- 1) Mit Blick auf die Vielfalt des Sports und der sich daraus ergebenden Änderungen, ist es unmöglich, alle Belegungsbelange im Einzelnen abschließend zu regeln. Das gesamte Regelungswerk setzt also stets auch die Bereitschaft der Nutzer zur Zusammenarbeit voraus.
- 2) Zugewiesene Belegungszeiten dürfen grundsätzlich nicht an andere Nutzer und Nutzungen weitergegeben werden. Parallele Nutzungen können vom eingetragenen Nutzer zugelassen werden.
- 3) Bei Wegfall des dauerhaften Bedarfs oder der dauerhaften Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten sind diese unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 **Berechtigte Nutzer**

- 1) Zur außerschulischen Nutzung gemeindeeigener Sportstätten sind berechtigt:
 - a) Nutzer, die an die Gemeinde Lenzkirch ein Nutzungsentgelt bezahlen
 - b) sporttreibende Vereine mit Sitz in der Gemeinde Lenzkirch
 - c) sonstige Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Lenzkirch
- 2) Weitergehende bzw. abweichende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus besonderen Belegungsrichtlinien.

§ 4 **Voraussetzungen für die Nutzung**

- 1) Nutzer einer gemeindeeigenen Sportstätte i. S. d. § 3, müssen grundsätzlich einem Landesverband angeschlossen sein.
- 2) Nutzern, die keinem Landesverband angeschlossen sind, kann die Nutzung genehmigt werden, wenn sie
 - a) den Nachweis über den Abschluss einer geeigneten Haftpflichtversicherung vorlegen
 - oder
 - b) über die Mitgliedschaft in einem sonstigen Verband entsprechend haftpflichtversichert sind.
- 3) Jede Nutzung muss von mindestens einer geeigneten Person beaufsichtigt werden.

§ 5 **Belegungseinheiten bei Dauernutzung**

- 1) Die Belegungszeiten für die Sportstätten werden in Belegungseinheiten (BE) aufgeteilt. Eine Belegungseinheit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- 2) Näheres regeln die einzelnen besonderen Belegungsrichtlinien und der jeweils gültige Rahmenbelegungsplan.

§ 6 **Zuweisung der Sportstätten und Belegungszeiten**

- 1) Bei der Zuweisung der sich aus den Belegungsrichtlinien ergebenden Dauernutzungskontingente ist nach Möglichkeit auf die Wünsche der Nutzer Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die Zuweisung der in Abs. 1 genannten Kontingente auf einzelne Sportstätten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- 3) Die Zuweisung der in Abs. 1 genannten Kontingente innerhalb der einzelnen Sportstätten erfolgt durch die jeweiligen Nutzer. Im Zweifel entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 7

Anträge und Benutzungserlaubnis

- 1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten und Nebenanlagen wird von der Gemeinde Lenzkirch auf Antrag zugelassen und in einem Rahmenbelegungsplan festgelegt.
- 2) Im Laufe des Jahres eingehende Anträge, die zu einer Änderung des Rahmenbelegungsplanes führen, sind nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

§ 8

Vorrang

Besondere Einzelveranstaltungen, die repräsentativen Charakter für die Gemeinde Lenzkirch haben, sind vorrangig zu behandeln.

BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE SPORTHALLE LENZKIRCH UND DIE HOCHFIRSTHALLE KAPPEL (MEHRZWECKHALLE)

§ 9

Benutzungszeiten

- 1) Die Hallen stehen montags bis freitags grundsätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 9.00 bis 20.00 Uhr für den Spiel- und Übungsbetrieb außerschulischen Nutzern zur Verfügung. Ausgenommen sind die Reinigungszeiten.
- 2) Während der Schulferien stehen die Hallen für den Übungsbetrieb nicht zur Verfügung.

§ 10

Belegungsplan, Belegungsnachweis

- 1) Die Vereine, denen die Hallen zur dauernden Benutzung überlassen sind, einigen sich auf einen Rahmenbelegungsplan, der einmal jährlich in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, für die Hochfirshalle mit der Ortsverwaltung Kappel und der Schule erstellt wird. Änderungen des jeweils gültigen Rahmenbelegungsplanes bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung bzw. Ortsverwaltung Kappel.
- 2) Beim Hausmeister ist ein Hallenbelegungsplan aufgelegt, der Angaben über Tag, Uhrzeit und Benutzer enthält. Der zuständige Übungsleiter und dessen Vertreter müssen ebenfalls namentlich benannt sein.
- 3) Als Sommerbelegung gilt die Zeit vom 01.04. bis zum 31.10.; als Winterbelegung die Zeit vom 01.11. bis 31.03..

§ 11

Benutzungsgebühr

- 1) Für die außerschulische Benutzung der Hallen wird zur teilweisen Abgeltung des Mehraufwands für den Hausmeister und die Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung sowie des Warm- und Kaltwassers eine Benutzungsgebühr erhoben.
- 2) Ausgenommen von Abs. 1 sind die als Zuschuss der Gemeinde gewährten Vergünstigungen nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Vereinsförderrichtlinien (Az. 021.55).

§ 12

Allgemeines Verhalten

- 1) Von allen Benutzern der Hallen wird äußerste Sauberkeit, besonders in den Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen, erwartet.
- 2) Gebäude und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, Geräte ihrer Zweckbestimmung gemäß zu benutzen und nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu bringen. Beim Transport ist darauf zu achten, dass der Hallenboden nicht beschädigt wird, Matten dürfen nur getragen und nicht geschleift werden.
- 3) Bälle, die im Freien gebraucht worden sind, dürfen nicht verwendet werden, um Verschmutzungen der Decke, der Wände und des Fußbodens zu vermeiden.
- 4) Ausdrücklich untersagt sind in der Halle und in den Nebenräumen
 - a) das Mitbringen von Tieren
 - b) der Genuss alkoholischer Getränke
 - c) die Verwendung offenen Lichts
 - d) das Rauchen
- 5) Ausgenommen von Abs. 4 ist die Hochfirsthalle in Kappel (Mehrzweckhalle) bei nicht sportlichen Veranstaltungen.

§ 13

Öffnen, Betreten und Schließen der Halle

- 1) Die Halle werden außer vom Hausmeister auch von den verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleitern der Vereine geöffnet und geschlossen. Die Aushändigung des Turnhallenschlüssels an sonstige Mitglieder der Vereine ist unstatthaft.
- 2) Die Hallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden (ausgenommen davon ist die Hochfirsthalle). Sportschuhe müssen so beschaffen sein, dass sie keine Farbspuren auf dem Fußboden hinterlassen.
- 3) Beauftragten der Gemeinde, dem Schulleiter und dem Hausmeister ist der Zutritt zu den Hallen auch während der Benutzung durch Vereine gestattet.
- 4) Der Übungsbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen. Turnhalle und Nebenräume müssen spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.

§ 14
Hausrecht

- 1) Neben dem Schulleiter übt der Hausmeister das Hausrecht in der Halle aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- 2) Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.

§ 15
Verantwortlicher Übungs- und Veranstaltungsleiter

- 1) Außer dem Verein ist der jeweilige Übungs- oder Veranstaltungsleiter für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und die Einhaltung des Hallenbelegungsplanes verantwortlich.
- 2) Halle, einschl. Nebenräume dürfen nur benutzt werden, wenn der verantwortliche Leiter während der gesamten Benutzungsdauer anwesend ist.
Dieser überzeugt sich eigenverantwortlich vom ordnungsgemäßen Zustand der von ihm bez. seiner Gruppe zu benutzenden Geräte und Einrichtungen. Mängel sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Unterlassungen fallen dem letzten Benutzer der Halle zur Last.
- 3) Vor Verlassen der Halle sorgt der verantwortliche Leiter dafür, dass Turnhalle und Nebenräume aufgeräumt, das Licht gelöscht sowie Fenster geschlossen sind.
Im Wasch- und Duschaum ist insbesondere darauf zu achten, dass außerhalb des Brausebeckens keine Wasserlachen hinterlassen werden.

§ 16
Aufteilung der Hallenkapazitäten in Belegungseinheiten

Bei der Aufteilung der Hallenkapazitäten werden die in § 5 definierten Belegungseinheiten (BE) von 90 Minuten zugrunde gelegt.

§ 17
Verteilungsgrundsätze

- 1) Nutzer, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten Übungs- oder Trainingszeiten nur dann zugeteilt, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
- 2) Während der Sommermonate (§ 9 Abs. 3) stehen die Hallen für Freiluftsportarten grundsätzlich nicht zur Verfügung.

§ 18
Sonderregelung für die Hochfirshalle

Die Hochfirshalle in Kappel ist eine Mehrzweckhalle. Vergaben für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sind vorrangig zu behandeln.

BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE HARTPLÄTZE IN KAPPEL, LENZKIRCH UND SAIG

§ 19

Zweckbestimmung

Die gemeindeeigenen Hartplätze werden den sporttreibenden Vereinen und Gruppierung der Gemeinde Lenzkirch zur Verfügung gestellt.

§ 20

Zuständigkeit

- 1) Anträge auf Nutzung der Hartplätze sind bei der Gemeinde Lenzkirch oder den jeweiligen Ortsverwaltungen in Kappel und Saig zu stellen.
- 2) Vermietungen der Anlagen durch die Gemeinde Lenzkirch sind vorrangig zu behandeln.

BESONDERE BELEGUNGSRICHTLINIEN FÜR DAS SCHLIECHT-STADION UND DEN RASENPLATZ

§ 21

Grundsatz

Der Rasenplatz des Schliechtstadions ist zur Wahrung seines möglichst dauerhaften Bestandes nur begrenzt nutzbar. Dabei sind die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen je nach Jahreszeit entsprechend zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Grundsatz Rechnung. Dabei sind auch die Nutzer der Anlage angehalten, alles zu tun, um den dauerhaften Bestand des Rasens zu sichern.

§ 22

Jahreszeiten

Unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen des Rasenplatzes erfolgt eine unterschiedliche Festlegung der möglichen Inanspruchnahme

- | | | |
|---|-------------------|-----|
| a) die so genannte gute Jahreszeit vom | 01.04. bis 31.10. | und |
| b) die so genannte schlechte Jahreszeit vom | 01.11. bis 31.03. | |

§ 23

Regeneration der Rasenflächen

Unter Berücksichtigung des Endes des jeweiligen Spieljahres im Fußball (regelmäßig Ende Mai) erfolgt jährlich im Rahmen der Regeneration des Rasens die notwendigen pflegerischen Maßnahmen. Während dieser Zeit ist der Rasen für die sportliche Nutzung zu sperren.

§ 24

Nutzung während der „guten Jahreszeit“

- 1) Während der so genannten guten Jahreszeit (§ 21) wird die Benutzung des Platzes nur bei trockenem Wetter erlaubt. Im Zweifelsfall entscheidet ein Vertreter der Gemeindeverwaltung.
- 2) Soweit es im Rahmen einer sinnvollen Trainingsgestaltung möglich ist, sind zu Trainingszwecken vorwiegend die wenig bespielten Flächen im Seiten und Eckenbereich zu nutzen. Der 5-Meter-Raum darf zu Trainingszwecken nicht benutzt werden.
- 3) Auf dem Rasenplatz ist Torwarttraining nur mit den vorhandenen Trainingstoren außerhalb des 16-Meter-Raums und möglichst außerhalb der viel bespielten Flächen zulässig.
- 4) Leichtathletische Veranstaltungen und Leichtathletiktraining sind nicht zu begrenzen mit der Vorgabe, dass Hammerwurf und Kugelstoßen auf dem Rasenplatz nicht zugelassen sind.
- 5) Der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 4 zulassen.

§ 25

Nutzung während der „schlechten Jahreszeit“

Während der so genannten schlechten Jahreszeit (§ 21) wird der Rasenplatz ausschließlich für Pflichtspiele bereitgestellt.

§ 26

Einschränkungen

Alle eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten sind einzuschränken, wenn dies aufgrund der Rasenerhaltung geboten ist. Im Zweifelsfall entscheidet ein Vertreter der Gemeindeverwaltung.

§ 27

Nutzungsentgelt

1. Auswärtigen Fußballmannschaften kann die Benutzung erlaubt werden, wenn es sich um Mannschaften handelt, die in der Verbandsliga oder höherklassig spielen. Die Mannschaften sollten in einem Fremdenverkehrsbetrieb in der Gemeinde Lenzkirch untergebracht sein.
2. Die Mannschaften nach Abs. 1 haben für die Rasenplatzbenutzung eine von der Gemeinde Lenzkirch für jede Belegungseinheit festgesetzte Gebühr zu entrichten. Bei besonders repräsentativen Veranstaltungen kann die Gebühr erlassen werden.

§ 28

Benutzen des Kunststoffbelages

Die Kunststoffbahn und die Kunststoffflächen dürfen nur für leichtathletische Disziplinen mit geeigneten Schuhen (Dornen bei Spikes bis max. 6 mm Länge) benutzt werden.

§ 29
Belegungsplan

Die Vereine, denen das Schleichtstadion zur dauernden Benutzung überlassen ist, einigen sich auf einen Rahmenbelegungsplan, der einmal jährlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Schule erstellt wird. Änderungen des jeweils gültigen Belegungsplanes bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Der zuständige Trainingsleiter muss namentlich benannt sein. Er kann sich in Einzelfällen von einer geeigneten Person vertreten lassen.

§ 30
Öffnen, Betreten und Schließen des Schleichtstadions

- 1) Das Stadion wird von den verantwortlichen Trainern oder Veranstaltungsleitern der Vereine geöffnet und geschlossen. Die Aushändigung des Schlüssels an sonstige Mitglieder der Vereine ist nicht gestattet.
- 2) Das Parken und Befahren der Anlage ist nur zum Transport von Trainings- und Wettkampferäten und zur Bewirtschaftung der Clubhäuser erlaubt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31
Haftungsausschluss

- 1) Das Betreten der Sportanlagen und die Benutzung ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Gemeinde Lenzkirch überlässt den Vereinen / Veranstalter Sportanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Vereine / Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 3) Die Vereine / Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher von Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 4) Die Vereine / Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen.
- 5) Hiervon sind Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB ausgenommen.

§ 32
Haftung

Für Schäden oder Verunreinigungen auf und in den Sportanlagen, den Nebenräumen und schulischen Anlagen, die von Benutzern verursacht werden, haftet der Verein / Veranstalter bzw. dessen Mitglieder als Gesamtschuldner.

§ 33
Inkrafttreten, Aufheben von Satzungen

- 1) Diese Regelungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten nachstehende Benutzungsordnungen außer Kraft:
 - Benutzungsordnung für den Rasenplatz des Schliechtstadions
 - Benutzungsordnung für die Turnhalle Lenzkirch

Lenzkirch, den
Reinhard Feser, Bürgermeister